



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 05/2025 -

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Die AGB gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir ihn in unserer Mitteilung besonders hinweisen. Sollte nach fristgemäßem Widerspruch des Kunden die Durchführung noch laufender Einzelverträge für uns unzumutbar sein, steht uns für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
4. Diese AGB enthalten in **Abschnitt I** allgemeine Regelungen für sämtliche Vertragstypen sowie ergänzende Regelungen in **Abschnitt II** für die Erbringung von Reparatur- und Wartungsleistungen, in **Abschnitt III** für Konstruktionen und Entwürfe und in **Abschnitt IV** für Kaufverträge und in **Abschnitt V** für Mietverträge.

2. Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind 14 Tage gültig.
2. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind insbesondere bezüglich der Mengen, der Preise und der Liefer- bzw. Leistungszeit stets freibleibend. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind. Aufträge sind für uns erst dann bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
2. Die Zahlung hat ausschließlich auf die in unseren Rechnungen genannten Konten zu erfolgen.
3. Für Verkaufsgeschäfte gelten unsere Preise ab unserer Betriebsstätte ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Transportkosten, Versicherung und Montage. Etwaige Zölle und Aus- bzw. Einfuhrabgaben werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Erbringen wir Wartungs- bzw. Reparatur- oder Montageleistungen außerhalb unserer Betriebsstätte, stellen wir Reisekosten, Reisezeiten, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Aufwendungen gesondert in Rechnung.
5. Die Zahlung hat ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
6. Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
7. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

4. Arbeitszeit, Vergütung, Gebühren, Reisekosten, Auslöse

1. Die Normalarbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich 8 Stunden.
2. Der Kunde vergütet die vereinbarten Verrechnungssätze (für den Leistungszeitraum geltende Preisliste) für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Werkzeuge und sonstiger Einrichtungen.
3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten Pausen-, Warte-, Vorbereitungs- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten der tatsächliche Aufwand, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, berechnet wird.
4. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Kunde hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen zu tragen. Reisekosten werden gesondert berechnet.
5. Unsere Mitarbeiter reisen grundsätzlich mit Werkstattwagen (Kastenwagen). Wird bei Reisemontagen die Eisenbahn und/oder ein Flugzeug genutzt, so wird bei Eisenbahnfahrten die 1. Klasse oder Schlaf- bzw. Liegewagen, bei Flugreisen die Touristenklasse in Anspruch genommen und inkl. einer Bearbeitungsgebühr berechnet. Hinzu kommen die Kosten für Gepäckbeförderung, Mietwagen, Taxi oder die Kosten anderer öffentlicher Verkehrsmittel und ggf. andere Nebenkosten.

6. Gebühren, die von den Behörden oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen.
7. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Reisekosten auch die Auslöse (Verpflegungsmehraufwendungen). Bei Auslandstätigkeiten gelten länderweise unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Für die im BMF-Schreiben nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend. Sollte der Kunde die Verpflegung unserer Mitarbeiter auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, reduziert sich die Höhe der Auslöse entsprechend.

4. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegenüber uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „wir“ oder „uns“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle grober Fahrlässigkeit und im Falle einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang unserer Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
3. Der Haftungsausschluss gemäß § 4.1 sowie die Haftungsbegrenzung gemäß § 4.2 gelten nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sofern wir zwingend haften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis kann der Kunde nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten.
2. Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur aufgrund von Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

6. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg. Wir sind jedoch ausschließlich berechtigt, auch das für den Kunden zuständige Gericht anzurufen.

II. Wartungs- und Reparaturleistungen

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle von uns zu erbringenden Leistungen, die nicht den Verkauf oder die Vermietung von Gegenständen zum Gegenstand haben, insbesondere die Ausführung von Reparaturen, Umbauten, Wartungen und Montagearbeiten.

2. Angebote, Kostenvorschläge

1. Wünscht der Kunde vor der Ausführung einen verbindlichen Kostenvorschlag, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein Kostenvorschlag ist nur dann verbindlich, wenn wir ihn schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet haben.
2. Sollten wir während der Durchführung des Auftrags die Erbringung von Leistungen für notwendig erachten, die nicht im Kostenvorschlag oder nicht im Angebot berücksichtigt sind, sind wir berechtigt, den Umfang der Arbeiten ohne Rücksprache mit dem Kunden, um bis zu 20% des veranschlagten Gesamtpreises zu überschreiten. Dies gilt nicht, soweit wir die Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Leistungen im Kostenvorschlag zu vertreten haben. Sollte es für uns absehbar sein, dass der vorstehende Prozentsatz voraussichtlich überschritten wird, werden wir dies dem Kunden unverzüglich anzeigen und die Ausführung der zusätzlichen Arbeiten mit dem Kunden abstimmen.
3. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags oder Angebots erbrachten Leistungen sowie entstandenen Aufwendungen (z.B. Fehlerfeststellung, Baustellenbesuche, Demontagen etc.) hat uns der Kunde zu erstatten, soweit es aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Auftragserteilung oder zu einer solchen mit einem geringeren Umfang als im Kostenvorschlag vorgesehen, kommt.

3. Leistungsumfang, Leistungszeit

1. Leistungsfristen (Leistungsstermine) sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind.
2. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden sowie erst während der Ausführung als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen verlängern die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt im Falle des Eintritts unvorhergesehener, nicht mit zumutbaren Mitteln zu beseitigender Leistungshindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, wie etwa höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo. Gleiches gilt bei von uns nicht zu vertretender Verzögerung der Selbstbelieferung. Wird die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise unmöglich, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Nacherfüllung.
3. Der Wartungs- oder Reparaturogegenstand braucht nach einem nicht von uns zu vertretenden Abbruch der Ausführung unserer Leistung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gegen Erstattung der hierfür entstehenden Kosten, wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
4. Ausgebaute Teile werden durch uns fachgerecht entsorgt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nach Aufforderung durch uns binnen 7 Tagen erklärt, die ausgebauten Teile selbst entsorgen zu wollen. Erfolgt die Entsorgung durch uns, stellen wir dem Kunden die Entsorgungskosten inklusive Lohn- und Nebenkosten gesondert in Rechnung.
5. Wir sind berechtigt, die uns erteilten Aufträge durch von uns beauftragte Fachunternehmen ausführen zu lassen.

4. Mitwirkung und technische Hilfestellung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet auf besondere Eigenschaften und spezielle Beschaffenheiten, Vorbelastungen (z.B. Asbest) der Reparatur- bzw. Wartungsgegenstände hinzuweisen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, uns bzw. den von uns beauftragten Fachunternehmen die Reparatur- bzw. Wartungsgegenstände zur ungehinderten Ausführung unserer Leistungen zur Verfügung zu stellen.
3. Erbringen wir die Leistungen auftragsgemäß innerhalb unserer Betriebsstätte, erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der An- und Abtransport der Reparatur- bzw. Wartungsgegenstände einschließlich Verpackung und Verladung durch uns auf Rechnung des Kunden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Reparatur- bzw. Wartungsgegenstände zum vereinbarten Abholzeitpunkt zum Zwecke des Abtransports frei zugänglich sind und er die Reparatur- bzw. Wartungsgegenstände zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt in Empfang nehmen kann.
4. Erbringen wir unsere Leistungen auftragsgemäß außerhalb unserer Betriebsstätte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsort zur vereinbarten Zeit sicher zugänglich ist und wir sofort mit den Arbeiten beginnen können. Der Kunde hat

uns auf unser Verlangen durch Hilfskräfte und/oder technische Hilfestellung zu unterstützen. Zu den vom Kunden für uns kostenfrei durchzuführenden Mitwirkungspflichten zählt insbesondere die Bereitstellung von Plänen, Zeichnungen, Anleitungen etc., der notwendigen Hilfskräfte, Hebe- und Transportwerkzeuge, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

5. Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften, sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Unsere Mitarbeiter sind gleichfalls angehalten die üblichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
6. Wir stellen unserem Personal je nach Anforderung oder nach unserem Ermessen Sonderwerkzeuge und Messwerkzeuge sowie erforderliche Montageeinrichtungen gegen entsprechende Berechnung zur Verfügung. Für Diebstahl oder Verlust während des Transportes und an der Montagestelle haftet der Kunde. Die Kosten für Hin- und Rücktransport werden inkl. einer Bearbeitungsgebühr berechnet.

5. Abnahme, Gewährleistung

1. Der Kunde ist zur Abnahme der vertragsgemäßen Leistung verpflichtet, sobald wir ihm die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt haben. Für die Abnahme gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsansprüche in 12 Monaten ab Abnahme verjähren. Dies gilt nicht für die Herstellung von Bauwerken und Arbeiten an Bauwerken sowie bei Ansprüchen aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder soweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben sowie bei Ansprüchen aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziff. I.4.2).
3. Befindet sich der Kunde mit der Abnahme im Verzug sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzuges eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr zu berechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen, von uns anlässlich der Leistungserbringung eingebauten Teilen, bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag, das Eigentum vor (Vorbehaltsware).
2. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Kunden gepfändet, hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren und den pfändenden Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
3. Soweit das Eigentum an der Vorbehaltsware kraft Gesetzes durch Verarbeitung oder Verbindung übergeht, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der verbundenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns erbrachten Leistung zu der einheitlichen Sache zur Zeit der Verbindung auf uns übergeht. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10% übersteigen.

4. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren.

7. Pfandrecht

1. Gelangt der Wartungs- bzw. Reparaturgegenstand in unseren Besitz, steht uns wegen noch offener Forderungen aus dem Auftrag ein (vertragliches) Pfandrecht an dem Wartungs- bzw. Reparaturgegenstand zu.
2. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden gilt das vorstehende Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Konstruktion und Entwurf

1. Wird eine Konstruktion nach vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Ausführungszeichnungen, Plänen usw. in Auftrag gegeben, so übernimmt der Kunde die Haftung für die Richtigkeit und Realisierbarkeit des Entwurfes und die Verwendbarkeit der Konstruktion.
2. Übernehmen wir eine Konstruktion nach von Kunden vorgegebenen Entwürfen und erweist sie sich als undurchführbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unsere Tätigkeit nach Arbeits- und Materialaufwand zu üblichen Preisen und unabhängig vom vereinbarten Preis zu berechnen.
3. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung uns eingesandter Zeichnungen, Skizzen usw. haftet der Kunde. Wir sind zu einer Nachprüfung nicht verpflichtet und vom Kunden von allen Schäden freizustellen, die uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte Dritter entstehen.
4. Fabrikationsformen, Fertigungsvorrichtungen und Werkzeuge, die durch uns beschafft oder nach unseren Zeichnungen angefertigt werden, verbleiben unser Eigentum und stehen ausschließlich uns zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Wenn nicht anders vereinbart gelten die üblichen Toleranzen für Stahlbau- und Schlossereibetriebe nach DIN ISO 2768 Klasse C „grob“ und DIN EN ISO 13920 Klasse B „mittel“.
6. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Streiks, Materialverknappung am Markt und unerwartete und unvermeidbare Lieferungsverzögerungen durch unsere Lieferanten berechtigen uns – auch innerhalb des Verzuges – die Fertigstellung unserer Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

IV. Kaufverträge

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für den Abschluss von Kaufverträgen.

2. Lieferung, Gefahrtragung

1. Lieferfristen (Liefertermine) sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, wenn die Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
3. Eine verbindliche Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn wir ihre Nichteinhaltung nicht zu vertreten haben. Das gilt insbesondere im Falle des Eintritts unvorhergesehener, nicht mit zumutbaren Mitteln zu beseitigende Hindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, wie etwa höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo. Gleiches gilt bei von uns nicht zu vertretender Verzögerung der Selbstbelieferung. Wird die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise unmöglich, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Nachlieferung.
4. Ein Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden auch bei Transport des Liefergegenstandes mit unseren eigenen Transportmitteln. Sofern frachtfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt diese auch auf Gefahr des Kunden.
5. Die Eindeckung einer Transportversicherung sowie die zollmäßige Abwicklung für Liefergegenstände an Seeschiffe erfolgt durch uns. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen. Bei Liefergegenständen außerhalb der Seeschifffahrt sind wir nicht zur Eindeckung einer Transportversicherung und zur zollmäßigen Abwicklung der Sendung verpflichtet. In diesem Fall hat der Kunde sicherzustellen, dass bei Versendung alle einschlägigen Aus- und Einfuhrbestimmungen, die für die von ihm gewünschte Destination der Sendung zu beachten sind, eingehalten werden.
6. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung des restlichen bestellten Liefergegenstandes sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
7. Der Gefahrübergang erfolgt EXW (ICC Incoterms 2010) Hohe-Schaar-Straße 40-42, 21107 Hamburg.

3. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor (Vorbehaltsware).
2. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Kunden gepfändet, hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren und den pfändenden Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

3. Etwaige Be- oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Soweit das Eigentum an der Vorbehaltsware kraft Gesetzes durch Verarbeitung oder Verbindung übergeht, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der verbundenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns erbrachten Leistung zu der einheitlichen Sache zur Zeit der Verbindung auf uns übergeht. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10% übersteigen.
4. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren.

4. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für gebrauchte Liefergegenstände ist ausgeschlossen.
2. Vorstehender Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, soweit uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziff. I.4.2) sowie aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle grober Fahrlässigkeit und im Falle einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang unserer Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
3. Die Gewährleistung für neue Liefergegenstände richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsansprüche in 12 Monaten ab Übergabe verjähren. Diese Frist gilt nicht bei Bauwerken und bei Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind sowie in den Fällen gemäß vorstehender Ziff. III.3.2.

V. Mietverträge

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für den Abschluss von Mietverträgen.

2. Übergabe, Mietdauer

1. Der Kunde (nachfolgend „Mieter“) ist verpflichtet, das Mietobjekt nebst mitvermietetem Zubehör am vereinbarten Tag nach Ablauf der Mietdauer in ordnungsgemäßem und vollständig gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand an uns zurückzugeben.
2. Eine Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Andernfalls sind wir jederzeit berechtigt, uns den Besitz des Mietobjekts auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietobjekts zur berechnen. § 545 BGB findet keine Anwendung.

3. Benutzung

1. Der Mieter hat das Mietobjekt entsprechend der Bedienungsanleitung sachgemäß und pfleglich zu behandeln und den ordnungs- und vertragsgemäßen Einsatz des Mietobjekts durch seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherzustellen. Eine Einweisung in die Benutzung des Mietobjekts durch uns erfolgt nicht.
2. Der Mieter trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass das Mietobjekt während der Mietdauer hinreichend vor dem Zugriff und insbesondere der Benutzung durch unberechtigte Dritte geschützt ist.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt, ohne unsere vorherige Einwilligung Dritten (un)entgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Für den Fall der unberechtigten entgeltlichen Gebrauchsüberlassung an einen Dritten tritt uns der Mieter hiermit unwiderruflich die Untermietzinsansprüche des Mieters gegenüber dem Untermieter ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

4. Haftung des Mieters, Pfändung

1. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietdauer an dem Mietobjekt oder an dem mitvermieteten Zubehör oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjekts entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die wir erst nach Rückgabe des Mietobjekts entdecken. Der Mieter haftet für das Verschulden seiner Mitarbeiter, Angestellten oder sonstigen Personen, die durch den Mieter mit dem Mietobjekt in Berührung kommen, wie für eigenes Verschulden. Im Falle der Beschädigung des Mietobjekts wird uns der Mieter unverzüglich informieren.
2. Der Mieter stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Benutzung des Mietobjekts durch den Mieter seiner Mitarbeiter, Angestellten oder sonstigen Personen, die durch den Mieter mit dem Mietobjekt in Berührung kommen, beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche des Dritten auf einer von uns nach Maßgabe der Ziff. I.4 zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.
3. Der Mieter wird uns unverzüglich informieren, wenn ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte am Mietobjekt geltend macht. Der Mieter wird ferner den Dritten unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes von unserem Eigentumsrecht benachrichtigen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eines Dritten in das Vermögen des Mieters ist dieser verpflichtet, unverzüglich in geeigneter Weise das Mietobjekt als unser Eigentum zu kennzeichnen.

5. Vertragsbeendigung

1. Im Falle der Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Rechtsgrund) ist der Mieter verpflichtet, die weitere Benutzung des Mietobjekts zu unterlassen und das Mietobjekt unverzüglich an uns herauszugeben. Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Mietobjekts bis zur Herausgabe an uns.
2. Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag jederzeit vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn

- (i) der Mieter trotz Mahnung und Fristsetzung mit einer Mietrate im Verzug ist;
- (ii) der Mieter seine Zahlungen einstellt;
- (iii) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Mieters beantragt wird;
- (iv) der Mieter das Mietobjekt einem Dritten ohne unsere vorherige Einwilligung überlässt, Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte jedweder Art an dem Mietobjekt einräumt;
- (v) der Mieter das Mietobjekt trotz Mahnung und Fristsetzung durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gefährdet oder das Mietobjekt von Dritten durch die Vernachlässigung der Sorgfalts- oder Aufsichtspflicht des Mieters gefährdet wird.